

In Ihrer Email lautet es auszugsweise:

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:*

- 1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:  
Hanseatische Feinkostmanufaktur Harms 1923 GmbH  
Industriestr. 1  
25469 Halstenbek*
- 2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich. (...)*

*Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).*

Ihr Antrag ist bei uns am 15.12.2020 vollständig eingegangen.

Auf der besagten Internetplattform finden sich u. A. folgende Hinweise:

*Helfen Sie uns, die Aktenschränke der Kontrollbehörden zu öffnen! (...)*

*Bekommen Verbraucherinnen und Verbraucher eine Antwort auf ihre Anfrage, sollten sie diese auf Topf Secret hochladen, sodass sie dann für alle sichtbar sind. (...)*

*Was mache ich mit der Antwort der Behörde?*

*Wenn Ihnen das Amt antwortet, veröffentlichen Sie diese Antwort bitte bei Topf Secret, damit auch andere sie sehen können! (...) Je mehr Menschen das tun, desto mehr Informationen finden alle bei Topf Secret. (...)*

*Dürfen die Dokumente veröffentlicht werden?*

*Ja. Dokumente, die zugeschickt werden, dürfen auch (ggf. gescannt oder abfotografiert und) veröffentlicht werden.*

In der Vergangenheit wurden auf der Plattform schon zahlreiche Korrespondenzen mit den für die Informationsgewährung zuständigen Behörden veröffentlicht.

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf Grundlage des soeben dargelegten Sachverhaltes in dem eingangs tenorierten Umfang rechtmäßig.

1.

Die Stattgabe Ihres Antrages als auch dessen teilweise Ablehnung beruhen auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG.